



M-ONE SANITÄR SILIKON PREMIUM
 Überarbeitungsnummer 1.03

Überarbeitungsdatum 19-Feb-2026
Ersetzt Version vom 08-Feb-2026

Europäische Union

Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (EG 1907/2006)

SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe für die Zulassung:

Dieses Produkt enthält keine Kandidatenstoffe von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

Inkrafttretensdatum 04.02.2026 (TT/MM/JJJJ)

Dieses Dokument gibt alle Stoffe wieder, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Dokuments auf der Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe stehen. Sollte sich der SVHC-Status eines unserer Produkte ändern, wird M ONE seiner Informationspflicht gemäß der REACH-Verordnung nachkommen, indem das Sicherheitsdatenblatt (SDB) aktualisiert und an Kunden verteilt wird, die das Produkt in den letzten 365 Tagen erworben haben.

M ONE ist sich seiner Verpflichtungen bezüglich der Registrierung betroffener Erzeugnisse in der SCIP-Datenbank (Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)) voll bewusst, die im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie (WFD) eingerichtet wurde. Dieses Produkt fällt nicht in den Anwendungsbereich der SCIP-Anforderungen, da es als chemisches Produkt und nicht als Erzeugnis eingestuft wird. Daher ergeben sich daraus keine Verpflichtungen im Rahmen von SCIP.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Die Summe der Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom) überschreitet basierend auf den Angaben unserer Lieferanten nicht 100 ppm. Bitte beachten Sie, dass wir den Schwermetallgehalt in diesem Produkt nicht messen. Dieses Dokument basiert auf den Informationen, die uns von unseren eigenen Lieferanten zum Zeitpunkt dieses Dokuments zur Verfügung gestellt wurden.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar.

Verordnungen über Drogenausgangsstoffe (EG) Nr. 111/2005 (Export) und 273/2004 (Binnenhandel)

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den EU-Verordnungen über Drogenausgangsstoffe [(EG) Nr. 111/2005 und (EG) Nr. 273/2004] über Grenzwerten reglementiert sind, welche leicht mit einfach anwendbaren oder wirtschaftlich tragbaren Mitteln verwendet oder extrahiert werden können.

Richtlinie 2011/65/EU (EU RoHS 2), geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 (EU RoHS 3)

Dieses Produkt enthält kein Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) oberhalb der in dieser Verordnung genannten Grenzwerte. Dieses Dokument basiert auf den Informationen, die uns von unseren eigenen Lieferanten zum Zeitpunkt dieses Dokuments zur Verfügung gestellt wurden.

Exportnotifizierungspflichten

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien oberhalb des Grenzwerts reglementiert sind, der eine Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auslöst. Daher unterliegt dieses Produkt nicht der Notifizierungspflicht für die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC).

2017/821/EU Konfliktmineralien

Die Verordnung (EU) 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Einführer von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ist am 1. Januar 2021 vollumfänglich in Kraft getreten. M ONE bestätigt, dass wir für die Herstellung dieses Produkts keine Mineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder deren Derivate) aus diesen Gebieten absichtlich hinzufügen.

Darüber hinaus sind diese Mineralien oder ihre Derivate nach unserem besten Wissen und basierend auf den Informationen unserer Rohstofflieferanten in den von uns gekauften Rohstoffen nicht enthalten.

Vereinigte Staaten von Amerika

Kalifornien Proposition 65

Inkrafttretensdatum 05.12.2025 (TT/MM/JJJJ)

Dieses Produkt enthält einen oder mehrere der in Proposition 65 aufgeführten Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,0001$ Gew.-%.

	Chemischer Name	Kalifornien Proposition 65
	Titandioxid 13463-67-7	Karzinogen

CONEG

Schwermetallverbindungen (Cadmium, Chrom, Quecksilber und Blei) sind in dem oben genannten Produkt wissentlich nicht enthalten und es wird nicht erwartet, dass sie in einer Konzentration von ≥ 100 ppm vorliegen. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung dieses Produkts bei der Herstellung von Verpackungsmaterialien, die unter den CONEG-Standard fallen sollen. Dieses Dokument basiert auf den Informationen, die uns von unseren eigenen Lieferanten zum Zeitpunkt dieses Dokuments zur Verfügung gestellt wurden.

Offenlegung zu Konfliktmineralien

Der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act von 2012, Abschnitt 1502, ermöglicht es der Securities and Exchange Commission (SEC), US-amerikanischen und bestimmten ausländischen Herstellern Berichtspflichten aufzuerlegen, wenn ihre Produkte Metalle enthalten, die aus „Konfliktmineralien“ gewonnen wurden – Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder deren Derivate; oder jedes andere vom US-Außenminister bestimmte Mineral oder dessen Derivate, das aus der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und den angrenzenden Ländern stammt. Als Teil von Arkema ist M ONE nicht verpflichtet, Offenlegungen im Rahmen des Gesetzes zu machen, und wir kaufen „Konfliktmineralien“, wie sie von der SEC definiert sind, nicht direkt ein. M ONE verpflichtet sich jedoch zu einer verantwortungsvollen Beschaffung und zur Unterstützung unserer Kunden bei der Einhaltung des Gesetzes. M ONE wird geeignete Schritte einleiten, um auf konfliktfreie Materialien umzustellen, falls wir zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von nicht konfliktfreien Materialien in unserer Lieferkette erlangen.

Stoffbezogene Informationen

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

M ONE bestätigt hiermit nach bestem Wissen, dass wir für die Herstellung dieses Produkts keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen PFAS (spezifische PFCAs (C9-C20), Perfluorooctansäure (PFOA, CAS 335-67-1), Perfluorooctansulfonat (PFOS) und andere fluorierte Substanzen) absichtlich hinzufügen.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen

Sofern relevant, enthält das Sicherheitsdatenblatt Informationen zu Themen wie:

- EU - REACH (1907/2006) - Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
- EU - REACH (1907/2006) - Anhang XVII - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
- Endokrinschädigendes Potenzial
- Informationen über langfristige Auswirkungen der Exposition (z. B. Fortpflanzungstoxizität, Karzinogenität, Mutagenität, kumulative und andere chronische Wirkungen)
- Hinweise zur sicheren Handhabung
- Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über ozonabbauende Stoffe
- Persistente organische Schadstoffe (POPs)

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll häufig gestellte Fragen zu regulatorischen Themen beantworten und erhebt keinen Anspruch darauf, alle weltweit geltenden Vorschriften für das oben genannte Produkt abzudecken.

Die Informationen in diesem Dokument werden nach bestem Wissen erteilt und können geändert und korrigiert werden.

Dieses Dokument basiert auf den Informationen, die uns von unseren eigenen Lieferanten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments zur Verfügung gestellt wurden.